

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die  
Marktgemeinde Dürnkrut  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

2263 Dürnkrut

9-N-8426/2

Bearbeiter 02282/2561  
Stipanitz Kl. 51 DW

Datum  
12. November 1984

Betrifft  
Marktgemeinde Dürnkrut, Garten der Volks- und Hauptschule in  
Dürnkrut, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

**Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1  
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, folgende Bäume, die  
sich im Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut auf der  
Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut, Eigentümer Marktgemeinde Dürnkrut,  
befinden, zum Naturdenkmal:

zwei Maulbeerbäume, eine Schwarzkiefer, acht Eiben (Taxus), zehn  
Buchse

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche  
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist die Entfernung abge-  
storbener bzw. absterbender Bäume und Äste.

**Begründung**

In der Parkanlage rund um das Schulgebäude der Volks- und Haupt-  
schule in Dürnkrut befinden sich ein Maulbeerbaum Ø 62 cm, ein  
Maulbeerbaum Ø 58 cm, eine Schwarzkiefer 100-jährig, acht Eiben  
(Taxus) cirka 300-jährig und zehn Buchse cirka 300-jährig.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellen  
die gegenständlichen Bäume ein gestaltendes Element des Landschafts-  
bildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde,  
die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Be-  
deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,  
1014 Wien

2. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

3. das Amt der NO Landesregierung, Abteilung III/5,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

4. Herrn Dr. Rudolf Hasitschka,  
Dr. Enzaunerstraße 26, 2263 Dürnkrut

Der Bezirkshauptmann  
G r u b e r

F.d.M.A.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

0-N-8426/2

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum

7. Jänner 1985

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**  
 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, Postfach 129



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230

Marktgemeinde Dürnkrut  
 z.H. Herrn Bürgermeister  
 2263 Dürnkrut

Beilagen

9-N-8426/9

**NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET**  
 Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot  
 unter der Internetadresse  
<http://www.noel.gv.at/help/>

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 82) 8402	Durchwahl	Datum
	Fr. Jony		349	16. Juni 2000

Betrifft:

Marktgemeinde Dürnkrut, Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut, Aufhebung  
 des Naturdenkmales betreffend eines Maulbeerbaumes auf Parzelle Nr. 949, KG  
 Dürnkrut; naturschutzbehördliches Verfahren PC

## Bescheid

### Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500, wird die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich eines im Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut auf Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut, befindlichen Maulbeerbaumes widerrufen.

### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 12. November 1984, Zl. 9-N-8426/2, wurden zwei Maulbeerbäume, eine Schwarzkiefer, acht Eiben (Taxus) sowie zehn Buchse, welche sich im Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut auf der Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut – Eigentümer Marktgemeinde Dürnkrut – befinden, gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Dürnkrut hat mit Schreiben vom 1. Februar 2000 hinsichtlich eines Maulbeerbaumes - nachdem im Vorjahr bereits ein eingerissener Ast entfernt werden mußte, da eine akute Gefährdung von Personen gegeben war - um Aufhebung des Naturdenkmales ersucht.

Der ha. Amtssachverständige für Naturschutz hat am 23. Mai 2000 festgestellt, daß aufgrund der gegebenen Gefährdung und des Naturzustandes des Maulbeerbaumes aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Entfernung des Baumes

und die Aufhebung des Naturdenkmales bestehen.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 leg. cit. hat die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund der beschriebenen Feststellungen des Sachverständigen für den Naturschutz war daher wie im Spruch zu entscheiden und die Erklärung des betreffenden Maulbeerbaumes zum Naturdenkmal zu widerrufen.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
2. NÖ Umweltschutzabteilung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zu Zahl NÖ UA-160408/001

Für den Bezirkshauptmann

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

23. JUNI 2000

RU5-ND04-064107

Bearbeiter NA

Stempel  
Beilagen

I AV vom 27.6.2000

Gegenständlicher Bescheid wurde dem EBl. Nr. 64 (Dr. Steinhauser) zugeschlössen.

u Herr Molicsek zur (allfälligen) Vermerkung.

G:\269\AUSLAUF\PDJG\jy84269.doc

u E

Na  
27/6/2000

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, Postfach 129



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230

Marktgemeinde Dürnkrut  
z.H. Herrn Bürgermeister  
2263 Dürnkrut

Beilagen

9-N-8426/9

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET**  
*Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot  
unter der Internetadresse  
<http://www.noel.gv.at/help/>*

Bezug

Bearbeiter  
Fr. Jony

(0 22 82) 8402 Durchwahl  
349

Datum  
16. Juni 2000

Betrifft:

Marktgemeinde Dürnkrut, Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut, Aufhebung des Naturdenkmales betreffend eines Maulbeerbaumes auf Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut; naturschutzbehördliches Verfahren

## Bescheid

## Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, wird die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich eines im Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut auf Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut, befindlichen Maulbeerbaumes widerrufen.

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 12. November 1984, Zl. 9-N-8426/2, wurden zwei Maulbeerbäume, eine Schwarzkiefer, acht Eiben (Taxus) sowie zehn Buchse, welche sich im Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut auf der Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut – Eigentümer Marktgemeinde Dürnkrut – befinden, gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Dürnkrut hat mit Schreiben vom 1. Februar 2000 hinsichtlich eines Maulbeerbaumes - nachdem im Vorjahr bereits ein eingerissener Ast entfernt werden mußte, da eine akute Gefährdung von Personen gegeben war - um Aufhebung des Naturdenkmales ersucht.

Der ha. Amtssachverständige für Naturschutz hat am 23. Mai 2000 festgestellt, daß aufgrund der gegebenen Gefährdung und des Naturzustandes des Maulbeerbaumes aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Entfernung des Baumes

und die Aufhebung des Naturdenkmales bestehen.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 leg. cit. hat die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund der beschriebenen Feststellungen des Sachverständigen für den Naturschutz war daher wie im Spruch zu entscheiden und die Erklärung des betreffenden Maulbeerbaumes zum Naturdenkmal zu widerrufen.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
2. NÖ Umweltschutzabteilung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zu Zahl NÖ UA-160408/001

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Steinhauser

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, Postfach 129



9-N-8426/9

Bearbeiter  
Fr. Jony

(0 22 82) 8402 Durchwahl  
349

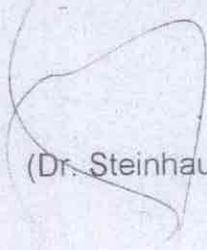
Datum  
19. Juli 2000

Betrifft:

Marktgemeinde Dürnkrut, Garten der Volks- und Hauptschule Dürnkrut, Aufhebung des Naturdenkmales betreffend eines Maulbeerbaumes auf Parzelle Nr. 949, KG Dürnkrut; naturschutzbehördliches Verfahren

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Steinhauser)